

Ortsgemeinde Seesbach Verbandsgemeinde Nahe-Glan

5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Erstellung eines Bebauungsplans für Photovoltaikanlagen „Strout II“

**Stellungnahmen und Beschlussvorschläge
zu den vorgebrachten Anregungen gemäß
§§ 4 (2), 3 (2) und 2 (2) BauGB**

Stand: Januar 2021

Bearbeitet im Auftrag der Ortsgemeinde Seesbach



Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:
Friedrich Hachenberg
Dipl.-Ing. Stadtplaner
Sebastian von Bredow
Dipl.-Ing. für Bauingenieurwesen
HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
Telefon 0 67 42 · 87 80 - 0
Telefax 0 67 42 · 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Engelmann,
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Verbandsgemeinderates,

die wesentlichen Anregungen der Fachplanungsträger und Verbände aus den Verfahren gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) sowie § 2 (2) BauGB liegen vor. Die Ergebnisse sind durch den Gemeinderat zu bewerten, abzuwägen und im weiteren Verfahren zu beachten.

Folgende eingebrachte Anregungen sind zu würdigen:

- I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (2) BauGB**
 1. GDKE, Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, 55116 Mainz, E-Mail vom 14.12.2020
 2. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, 55515 Bad Kreuznach, Schreiben vom 15.12.2020
 3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, 56068 Koblenz, E-Mail vom 30.12.2020
 4. Stellungnahme von Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Kommunen ohne Anregungen und Bedenken
- II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**

Keine
- III. Stellungnahmen gemäß § 2 (2) BauGB**

Keine

Die Stellungnahmen werden zunächst zusammengefasst (*kursiv gedruckt*), danach erfolgt die Abwägung und diese mündet, falls erforderlich, in einen Beschlussvorschlag ein.

Den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen ist eine Kopie des jeweiligen Anschreibens des Trägers öffentlicher Belange bzw. des Bürgers angefügt.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Kai Schad/cm
B. Eng. Landschaftsarchitektur
Boppard-Buchholz, Januar 2021



I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) BauGB

1. GDKE, Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, E-Mail vom 14.12.2020

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, gibt folgende Stellungnahme ab:

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.11.2020 zum o.g. Flächennutzungsplan. Aus dem betroffenen Areal sind bislang keine archäologischen Funde bekannt geworden; ein Vorhandensein kann deswegen aber nicht ausgeschlossen werden. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei ggf. das Verursacherprinzip gemäß § 21 Denkmalschutzgesetz RLP zum Tragen käme.

Bei eventuellen Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen.

In dem betroffenen Gebiet wurden bisher keine archäologischen Funde bekannt. Trotzdem kann man ein Vorhandensein nicht ausschließen. Die GDKE muss bei evtl. auftretenden archäologischen Funden im Zuge von Baumaßnahmen sofort informiert werden, damit diese vor der Zerstörung wissenschaftlich geschützt, dokumentiert und ausgegraben werden können.

Abwägung:

Die Aussagen der GDKE betreffen die bauliche Ausführung (Erdarbeiten) und können daher nicht in sinnvoller Art auf der Ebene des Flächennutzungsplans behandelt werden. Die beschriebenen gesetzlichen Regelungen gelten dabei grundsätzlich. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

Fyngas Christina

Von: Brücken, Günter (GDKE) <guenter.bruecken@gdke.rlp.de>
Gesendet: Montag, 14. Dezember 2020 09:58
An: Fyngas Christina
Cc: Witteyer, Marion (GDKE)
Betreff: Seesbach, FNP, Ihr Zeichen: FB 3.11/Fy

Sehr geehrte Frau Fyngas,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23.11.2020 zum o.g. Flächennutzungsplan. Aus dem betroffenen Areal sind bislang keine archäologischen Funde bekannt geworden; ein Vorhandensein kann deswegen aber nicht ausgeschlossen werden. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei ggf. das Verursacherprinzip gemäß § 21 Denkmalschutzgesetz RLP zum Tragen käme.

Bei eventuellen Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Günter Brücken

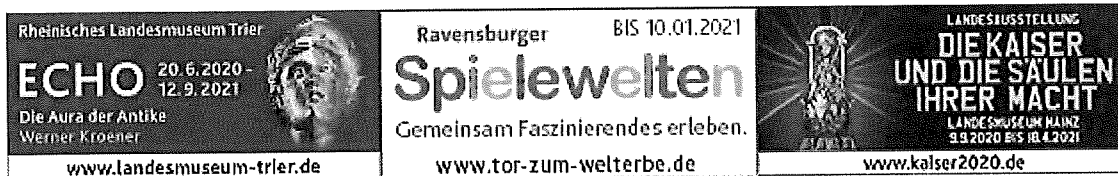
--

Dr. Günter Brücken

Direktion Landesarchäologie Mainz

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE
RHEINLAND-PFALZ

Große Langgasse 29
55116 Mainz
Telefon: +49 6131 2016-303
guenter.bruecken@gdke.rlp.de
www.gdke-rlp.de



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:
newsletter.gdke-rlp.de



2. LBM Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Eberhard-Anheuser-Straße 4, 55543 Bad Kreuznach, Schreiben vom 15.12.2020

Der LBM gibt folgende Stellungnahme ab:

im Nachgang zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Rahmen der im Betreff genannten Flächennutzungsplanfortschreibung erfolgte eine Reduktion der ursprünglich vorgesehenen Plangebietsfläche um den östlichen Bereich dahingehend, dass sich aktuell die zur Änderung anstehende Fläche mit dem Plangebietsbereich des Bebauungsplans „Strout II“ der Ortsgemeinde Seesbach deckt.

Im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erging eine entsprechende Anhörung unseres LBM Bad Kreuznach; wir verweisen an dieser Stelle auf den diesbezüglichen Schriftverkehr und die weitere Gültigkeit unserer im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ergangenen Stellungnahmen.

Unter Berücksichtigung der hierin enthaltenen Bedingungen und Ausführungen bestehen gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung der Sondergebietsfläche in der Flächennutzungsplanfortschreibung der Verbandsgemeinde keine Einwände.

Unsere Stellungnahmen finden Sie in der Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme beigelegt.

Schreiben vom 04.12.2020

das im Betreff genannte Plangebiet mit zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen (zusätzlich der Fläche des bestehenden Sportplatzes) der Ortsgemeinde sowie des Investors, der RWE Renewables Solar Deutschland GmbH - vormals innogy SE -, grenzt im Zuge der freien Strecke an die Landesstraße L 230 an und soll von dieser aus mittels Anbindung über einen bestehenden Wirtschaftsweg verkehrlich erschlossen werden.

Wie mit unserem Schreiben im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vom 23.09.2019 (Aktenzeichen wie oben) dargelegt, unterliegt eine solche Zufahrt dem grundsätzlichen Bauverbot des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) und stellt darüber hinaus eine Sondernutzung gemäß § 43 LStrG dar. Zudem reicht die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Baugrenze der südöstlichen Sondergebietsfläche mit einem Abstand von rund 10 Metern zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße in die gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone der L 230 hinein.

Nach Vorlage der mit unserer vor genannten Stellungnahme angeforderten Detailplanunterlagen zur Herstellung der Zufahrt durch das planende Ingenieurbüro Stadt-Land-plus erfolgte dem Grunde nach eine einvernehmliche Abstimmung. Auch konnte eine Einigung mit der RWE Renewables Solar Deutschland GmbH über den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung dahingehend erfolgen, dass die innerhalb der Bauverbotszone der L 230 hergestellten Photovoltaikanlagen innerhalb eines halben Jahres auf Kosten des Anlagenbetreibers zurückzubauen sind, sobald von Seiten unseres LBM eine entsprechende Aufforderung ausgesprochen wird (Rückbauvereinbarung).



Im Ergebnis dessen teilen wir mit, dass zur Bauleitplanung der Ortsgemeinde Seesbach unsere **Zustimmung** - einschließlich der erforderlichen Ausnahmegenehmigung für die Errichtung der Photovoltaikanlagen innerhalb der Bauverbotszone der L 230 mit Zufahrt im Zuge der freien Strecke nach § 22 Absatz 5 LStrG - erteilt wird, die an die Einhaltung der nachstehenden **Bedingungen** gebunden ist:

- Die Errichtung der Photovoltaikanlagen hat innerhalb der eingezeichneten **Baugrenze** zu erfolgen, das heißt, der Mindestabstand von **10 m** zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 230 ist nicht zu unterschreiten.
- Die **verkehrliche Erschließung** des Plangebietes hat über die vorhandene **Wirtschaftswegeanbindung** im Zuge der L 230 (Gemarkung Seesbach, Flur 1, Flurstück 29/0, zwischen Netzknoten (NK) 6111 012 und NK 6111 013 bei Station 0,016 links) zu erfolgen.

Die Zufahrt ist entsprechend der dem Grunde nach einvernehmlich abgestimmten **Planung des Büros für Städtebau und Umweltplanung Stadt-Land-plus GmbH** vom 23.06.2020 (Lageplan Sichtweiten), vom 31.08.2020 (Lagepläne Bauphase und Betriebsphase) sowie vom 05.11.2020 (Schleppkurvennachweise Bau- und Betriebsphase) auszubilden. Hierbei ist folgende **Einschränkung** zu beachten:

Im Hinblick auf die Ausbildung der Zufahrt nach Abschluss der Bauphase ist die Vorlage und einvernehmliche Abstimmung eines modifizierten Detailplanes für die Betriebsphase unter entsprechender Anpassung der Trassierungselemente an die dargestellten Schleppkurven des Bemessungsfahrzeuges erforderlich; das Ingenieurbüro wurde hierüber gesondert informiert.

Unsere Zustimmung erstreckt sich ausschließlich auf die in den Detailplanunterlagen nachgewiesenen Fahrzeugabmessungen.

- **Beginn und Ende der Baumaßnahmen** sind unserer vor Ort zuständigen **Masterstraßenmeisterei Kirn** (Meckenbacher Weg 90 in 55606 Kirn, Tel. 06752/9312-0, Fax: 9312-20, Mail: sm-kirn@lbm-badkreuznach.rlp.de) **anzuzeigen**. Die **Bauausführung** im Einmündungsbereich hat in **einvernehmlicher Abstimmung** mit dieser zu erfolgen.
- Der Vorhabenträger hat die erforderliche **Sondernutzungserlaubnis** für die Erschließung des Plangebietes rechtzeitig vor Baubeginn (für die Zeit der Bauphase sowie für spätere Inspektions- und Wartungsarbeiten) **schriftlich zu beantragen**.
- Für die Zufahrt sind ausreichende **Sichtflächen** nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und Bebauungen etc. dürfen nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein und dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.
- Die **verkehrsrechtliche Anordnung** zur Einrichtung der **Baustellenabsicherung** ist auf Kosten des Vorhabenträgers bei der Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zu beantragen.



- Während der **Bauarbeiten** darf der **öffentliche Verkehrsraum** der L 230 **weder eingeschränkt noch verschmutzt** werden, zudem darf der **Straßenverkehr weder behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch das Abstellen von Geräten oder durch das Lagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der Landesstraße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

- Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehende **Schäden** an Straßeneigentum und sich ergebende **Mehraufwendungen** sind unserer Straßenbauverwaltung vom Vorhabenträger zu ersetzen.
- Vorsorglich weisen wir bezüglich zukünftiger **Kabelverlegungen** außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes an dieser Stelle darauf hin, dass es sich bei einer eventuellen **Inanspruchnahme von Straßeneigentum** der L 230 oder der umliegenden Kreisstraßen um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Abs. 1 LStrG handelt.

Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und unserem LBM ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Kabelverlegung abgestimmt werden. Ein entsprechender Antrag ist an unseren LBM Bad Kreuznach über unsere örtlich zuständige Masterstraßenmeisterei Kirn (Anschrift siehe oben) zu richten.

Zudem ist uns auch der Verlauf der Leitungstrasse innerhalb der **Baubeschränkungszone** der umliegenden Landes- und Kreisstraßen anzuzeigen. Diese beträgt bei **Landesstraßen 40 Meter**, gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand, bei **Kreisstraßen** sind dies **30 m**. Da Leitungen rechtlich als bauliche Anlagen angesehen werden, ist für die Verlegung eine **anbaurechtliche Ausnahmegenehmigung** erforderlich.

- Bei **Einspeisung** des von der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms in das öffentliche Versorgungsnetz handelt es sich um Leitungen, die der Versorgung anderer mit Energie im Sinne des § 2 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dienen und damit um **öffentliche Versorgungsleitungen**, für die ein entgeltfreier **Straßenbenutzungsvertrag** abzuschließen ist. Voraussetzung für den Abschluss des entgeltfreien Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung ist die Vorlage einer **Bescheinigung** des Energieversorgungsunternehmens, dass der erzeugte Strom tatsächlich in deren öffentliches Versorgungsnetz eingespeist wird.



- Die übrigen Ausführungen und Bedingungen unseres Schreibens vom 23.09.2019 bleiben unberührt und sind weiterhin vollumfänglich zu beachten.

Der Vorhabenträger für die Photovoltaikanlagen (RWE Renewables Solar Deutschland GmbH) sowie das planende Ingenieurbüro Stadt-Land-plus erhalten eine Durchschrift dieser Stellungnahme zur Kenntnis.

Schreiben vom 22.07.2020

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zu oben genannter Bauleitplanung erging unsere Stellungnahme vom 23.09.2019 (Aktenzeichen wie oben) dahingehend, dass vor einer erfolgten einvernehmlichen Abstimmung zur Ausgestaltung der Einmündung L 230/Wirtschaftswegenanbindung eine Zustimmung im Bebauungsplanverfahren von Seiten unseres LBM Bad Kreuznach nicht erteilt werden kann - zudem war der Aspekt der Nichtbeachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Einhaltung der Bauverbotszone, bezogen auf die Landesstraße L 230, zu klären (Antrag des späteren Betreibers innogy auf Reduzierung der Bauverbotszone auf 10 m).

In Bezug auf eine Unterschreitung der Bauverbotszone erklärten wir uns dem Grunde nach einverstanden, sofern - wie seitens der Ortsgemeinde vorgeschlagen - eine Rückbauverpflichtung zur Entfernung der Photovoltaikanlage innerhalb der Bauverbotszone greift, sobald sich hierfür aus straßenbautechnischer Sicht eine Notwendigkeit ergeben sollte. Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde durch innogy erstellt und durch unseren LBM in Teilen modifiziert; ein Vertragsabschluss ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Zudem ist unsere Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 Landesstraßengesetz (LStrG) (Errichtung baulicher Anlagen, die über eine Zufahrt an die Landesstraße angeschlossen werden) an die Bedingung gebunden, dass die Planunterlagen zur Ausbildung der Zufahrt einvernehmlich abgestimmt werden.

Diesbezüglich wurden uns durch Ihre Verbandsgemeindeverwaltung verschiedene Nachweise (Anfahrtsichtweitennachweis, Schleppkurvennachweise) des Ingenieurbüros Stadt-Land-plus eingereicht, die, entsprechend unserer Beschreibung in oben genanntem Schreiben, wie folgt zu ergänzen wären:

- Angabe der *verkehrlichen Frequentierung* der Zufahrt (Ziel- und Quellverkehr in Kfz/d).
- Detailplan der Anbindung L 230/Wirtschaftsweg, in dem der Ausbauzustand für die *Betriebsphase* dargestellt ist (Trassierungselemente). Die Zufahrt ist aktuell nicht ausreichend dimensioniert und ist entsprechend auszubauen und zu befestigen.



- Ausbildung der Zufahrt in der *Bauphase*, auch hierfür ist uns ein Lageplan mit entsprechenden Trassierungselementen nachzureichen.

Der Nachweis über die verkehrssichere Ausgestaltung der Zufahrt stellt weiterhin eine Bedingung für unsere Zustimmung im Bauleitplanverfahren dar; eine abschließende Stellungnahme zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf ist uns bis zur einvernehmlichen Abstimmung der vor genannten Planunterlagen somit an dieser Stelle nicht möglich.

Schreiben vom 23.09.2019

gemäß der vorliegenden Bebauungsplanentwurfsunterlagen plant die Ortsgemeinde Seesbach zusammen mit der innogy SE die Ausweisung zweier Flächen für Photovoltaikanlagen sowie darüber hinaus die Bestandssicherung des existierenden Sportplatzes nördlich der Ortslage Seesbach im Zuge der Landesstraße L 230.

Aus der Planentwurfszeichnung des Ingenieurbüros Stadt-Land-plus ist ersichtlich, dass sich die eingetragene Baugrenze der südöstlichen Sondergebietsfläche in einem Abstand von rund 10 Metern zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße befindet. Im Textfestsetzungs-/Begründungstext ist hierzu vermerkt, dass

„... entlang der L 230 eine Bauverbotszone verläuft innerhalb derer errichtete bauliche Anlagen zeitnah innerhalb eines halben Jahres auf Kosten des Anlagenbetreibers gemäß § 9 (2) BauGB dann zurückzubauen sind, wenn von Seiten des LBM Rheinland-Pfalz eine entsprechende Aufforderung ausgesprochen wird. Dies ist zusätzlich vertraglich zwischen den Parteien (Anlagenbetreiber und LBM)

festzuhalten. Bis ein entsprechender Vertrag geschlossen wurde, kann innerhalb der Bauverbotszone keine Errichtung baulicher Anlagen erfolgen (Rückbauverpflichtung).“ (Seite 7, Ziffer I. 5 sowie weiterhin erwähnt auf Seite 22 f., Buchstabe B) Ziffer 3.9).

Zur Verdeutlichung des Begriffs der **Bauverbotszone** gemäß des im vorliegenden Fall greifenden Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) weisen wir auf folgendes hin:

Bei der Errichtung von **Hochbauten** findet § 22 (1) Ziffer 1 LStrG Anwendung, das heißt, eine Bauverbotszone von 20 Metern, gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 230, ist grundsätzlich einzuhalten. Inwieweit eine Ausnahme gemäß § 22 (5) LStrG in Betracht kommen könnte, obliegt einer Ermessensentscheidung unserer Straßenbaubehörde und bedarf einer entsprechenden Begründung, die sich nicht aus den Bebauungsplanunterlagen entnehmen lässt.

Zur Neuerrichtung baulicher Anlagen gilt zudem die Einhaltung einer **Baubeschränkungszone** von 40 Metern im Sinne des § 23 (1) LStrG, ebenfalls gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße, in der es zur Errichtung **baulicher Anlagen** der Zustimmung der Straßenbaubehörde bedarf.



Wird eine direkte oder mittelbare **Zufahrt** außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt, also im Zuge der freien Strecke einer Landes- /Kreisstraße (hier der L 230), unabhängig vom Abstand der baulichen Anlagen zur klassifizierten Straße zur Erschließung der baulichen Anlagen in Anspruch genommen, so unterliegen diese Fälle grundsätzlich dem **Bauverbot** des § 22 (1) Ziffer 2 LStrG. Es obliegt unserem LBM Bad Kreuznach als Straßenbaubehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, inwieweit eine Zustimmung zu einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 22 (5) LStrG in Betracht kommt.

Darüber hinaus stellt die Nutzung einer Zufahrt zu einer Landesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt eine **Sondernutzung** im Sinne des § 43 (1) LStrG dar und bedarf der Erlaubnis unserer Straßenbaubehörde (§ 41 (1) LStrG). Nach § 43 (3) LStrG stellt auch die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig; dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als vorher dienen soll.

Laut Planzeichnung ist die verkehrliche Erschließung der Planfläche vorgesehen über einen bestehenden Wirtschaftsweg, der im Zuge der freien Strecke der L 230 an diese anbindet. Augenscheinlich wird hierüber bereits eine bestehende Photovoltaikanlage verkehrlich erschlossen, für die bisher seitens des Betreibers keine Sondernutzungserlaubnis beantragt wurde.

Um im vorliegenden Fall eine Ausnahmegenehmigung vom vor genannten bestehenden Bauverbot und damit einhergehend die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis prüfen zu können, sind unserer Dienststelle aus Gründen der Verkehrssicherheit Detailpläne der Zufahrt und Nachweise wie folgt zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen:

- Angabe der verkehrlichen Frequentierung der Zufahrt (Ziel- und Quellverkehr in Kfz/d)
- Detailplan der Anbindung im Maßstab 1 : 250, insbesondere mit Nachweis der Anfahr-sichtweiten in Lage und Höhe nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Knotenpunkte - (RAS-K 1)
- Schleppkurvenuntersuchung für das relevante Bemessungsfahrzeug (Ein- und Ausfahr-radien), ebenfalls im Maßstab 1:250, für die Zeit der Bauphase und der Betriebsphase.

Unsererseits bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, sofern hinsichtlich der von uns geforderten Einzelnachweise Einvernehmen erzielt wird. Eine abschließende Stellungnahme zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf ist uns jedoch erst nach Vorlage, Prüfung und einvernehmlicher Abstimmung der vor genannten Planunterlagen möglich. **Bis zu diesem Zeitpunkt ist unsere Zustimmung als nicht erteilt anzusehen.**

Die verkehrliche Erschließung der bereits bestehenden Photovoltaikanlage westlich der aktuell behandelten Sondergebietsfläche - wie oben beschrieben - stellt straßenrechtlich eine Sondernutzung im Sinne des § 43 (1) LStrG dar, für die bisher noch keine Erlaubnis ausgesprochen wurde, was den Betreiber der Anlage jedoch nicht von den Pflichten, die sich aus der faktischen Sondernutzung ergeben, entbindet. Zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein entsprechender Antrag an unseren LBM Bad Kreuznach zu richten unter Angabe des Nutzungsbeginns.



Über die zuvor genannten anbaurechtlichen und verkehrstechnischen Aspekte hinaus bitten wir bei Durchführung der Bebauungsplanaufstellung um Einhaltung der nachfolgend aufgeführten **allgemeinen Bedingungen**:

- Bei der Realisierung der **Photovoltaikanlagen** hat der Vorhabenträger in eigener Zuständigkeit den **Gewährleistungsnachweis** zu führen, dass bei allen Sonnenständen eine **Blendbeeinträchtigung** des fließenden Verkehrs im Zuge der L 230 sowie der umliegenden Kreisstraßen ausgeschlossen ist.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass, sofern es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Lichtreflektionen - bezogen auf die L 230 und/oder die umliegenden Kreisstraßen - kommen sollte, seitens der Ortsgemeinde entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

- Für die **Entwässerung** des im Plangebiet anfallenden unverschmutzten, nicht zu versickernden Oberflächenwassers und für eventuelle Notüberläufe sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen.
- Im Hinblick auf eventuelle **landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen, Anpflanzungen** usw. sind die **Sicherheitsabstände nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)** zu klassifizierten Straßen (hier L 215) einzuhalten. Weiterhin darf die Bepflanzung nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein.
- Gleiches gilt für die vorgesehenen **Einfriedungen der Photovoltaikanlagen bzw. weitere Nebenanlagen**.
- Gemäß der Ausführungen in den Textfestsetzungen/der Begründung werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens weitere **landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen** in Abstimmung mit den fachlich Beteiligten festgelegt.

Von externen Kompensationsmaßnahmen dürfen keine Bundes-, Landes- und/oder Kreis-eigentumsflächen in Anspruch genommen werden; dies ist in eigener Zuständigkeit durch den Vorhabenträger zu prüfen. Inwieweit Ausnahmen vorstellbar wären, ist in jedem Fall vom Vorhabenträger mit unserem LBM einvernehmlich abzustimmen.

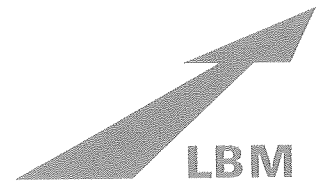
- Am zu erhaltenden Sportplatz soll auf Wunsch der Ortsgemeinde die Flutlichtanlage wieder in Betrieb genommen werden. Wir weisen darauf hin, dass die **Flutlichtmasten** blendfrei und windfest zu errichten sind.



Der LBM trägt keine grundsätzlichen Einwände vor. Es wird auf zahlreiche, die konkrete Bauleitplanung im Rahmen eines Bebauungsplans bzw. Ausführungsplanung betreffende, Sachverhalte hingewiesen.

Abwägung:

Die Eingaben des LBM betreffen die Bauleitplanung bzw. die Ausführungsplanung und sind nicht auf Ebene des Flächennutzungsplans zu behandeln. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

**LBM****LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
BAD KREUZNACH**

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan
-Fachbereich 3, z. Hd. Frau Fyngas-
Postfach 2 61
55562 Bad Sobernheim

DEM	Vorbandsgemeindeverwaltung	2
0010	Nahe - Glan	3
1.1	16. DEZ. 2020	4
1.2		KTI
1.3	3.11	

Ihre Nachricht vom
23.11.2020; Ihr Zeichen:
FB 3.11/Fy

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
A - FNP OG Seesbach,
L 230 - IV 41

Ihre Ansprechpartnerin:
Iris Seemann
E-Mail:
iris.seemann
@lbm-badkreuznach.
rlp.de

Durchwahl:
(0671) 804-1426
Fax:
(0261) 291 41-4125

Datum:
15. Dezember 2020

5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde, Siedlungsentwicklung der Ortsgemeinde Seesbach

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren im Rahmen der im Betreff genannten Flächennutzungsplanfortschreibung erfolgte eine Reduktion der ursprünglich vorgesehenen Plangebietsfläche um den östlichen Bereich dahingehend, dass sich aktuell die zur Änderung anstehende Fläche mit dem Plangebietsbereich des Bebauungsplans „Strout II“ der Ortsgemeinde Seesbach deckt.

Im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erging eine entsprechende Anhörung unseres LBM Bad Kreuznach; wir verweisen an dieser Stelle auf den diesbezüglichen Schriftverkehr und die weitere Gültigkeit unserer im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ergangenen Stellungnahmen.

Unter Berücksichtigung der hierin enthaltenen Bedingungen und Ausführungen bestehen gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit Darstellung der Sondergebietsfläche in der Flächennutzungsplanfortschreibung der Verbandsgemeinde keine Einwände.

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2000
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis

**Rheinland-Pfalz**

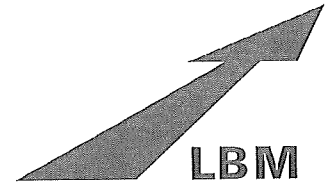
Unsere Stellungnahmen finden Sie in der Anlage zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Friedbert Lohner

Anlage





LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
BAD KREUZNACH**

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan
-Fachbereich 3, z. Hd. Frau Weikert-
Postfach 2 61
55562 Bad Sobernheim

Ihre Nachricht
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
A - BP OG Seesbach,
L 230 - IV 41

Ihre Ansprechpartnerin:
Iris Seemann
E-Mail:
iris.seemann
@lbm-badkreuznach.
rip.de

Durchwahl:
(0671) 804-1426
Fax:
(0261) 291 41-4125

Datum:
4. Dezember 2020

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Seesbach Aufstellung des Bebauungsplanes „Strout II“ - Zustimmung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

das im Betreff genannte Plangebiet mit zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen (zusätzlich der Fläche des bestehenden Sportplatzes) der Ortsgemeinde sowie des Investors, der RWE Renewables Solar Deutschland GmbH - vormals innogy SE -, grenzt im Zuge der freien Strecke an die Landesstraße L 230 an und soll von dieser aus mittels Anbindung über einen bestehenden Wirtschaftsweg verkehrlich erschlossen werden.

Wie mit unserem Schreiben im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vom 23.09.2019 (Aktenzeichen wie oben) dargelegt, unterliegt eine solche Zufahrt dem grundsätzlichen Bauverbot des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 des Landesstraßengesetzes (LStrG) und stellt darüber hinaus eine Sondernutzung gemäß § 43 LStrG dar. Zudem reicht die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Baugrenze der südöstlichen Sondergebietsfläche mit einem Abstand von rund 10 Metern zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße in die gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone der L 230 hinein.

Nach Vorlage der mit unserer vor genannten Stellungnahme angeforderten Detailplanunterlagen zur Herstellung der Zufahrt durch das planende Ingenieurbüro Stadt-Land-plus erfolgte dem Grunde nach eine einvernehmliche Abstimmung. Auch konnte eine Einigung mit der RWE Renewables Solar Deutschland GmbH über den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung dahinge-

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2000
Web: lbm.rip.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

hend erfolgen, dass die innerhalb der Bauverbotszone der L 230 hergestellten Photovoltaikanlagen innerhalb eines halben Jahres auf Kosten des Anlagenbetreibers zurückzubauen sind, sobald von Seiten unseres LBM eine entsprechende Aufforderung ausgesprochen wird (Rückbauvereinbarung).

Im Ergebnis dessen teilen wir mit, dass zur Bauleitplanung der Ortsgemeinde Seesbach unsere **Zustimmung** - einschließlich der erforderlichen Ausnahmegenehmigung für die Errichtung der Photovoltaikanlagen innerhalb der Bauverbotszone der L 230 mit Zufahrt im Zuge der freien Strecke nach § 22 Absatz 5 LStrG - erteilt wird, die an die Einhaltung der nachstehenden **Bedingungen** gebunden ist:

- Die Errichtung der Photovoltaikanlagen hat innerhalb der eingezeichneten **Baugrenze** zu erfolgen, das heißt, der Mindestabstand von **10 m** zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 230 ist nicht zu unterschreiten.
- Die **verkehrliche Erschließung** des Plangebietes hat über die vorhandene **Wirtschaftsweegeanbindung** im Zuge der L 230 (Gemarkung Seesbach, Flur 1, Flurstück 29/0, zwischen Netzknoten (NK) 6111 012 und NK 6111 013 bei Station 0,016 links) zu erfolgen.

Die Zufahrt ist entsprechend der dem Grunde nach einvernehmlich abgestimmten **Planung des Büros für Städtebau und Umweltplanung Stadt-Land-plus GmbH** vom 23.06.2020 (Lageplan Sichtweiten), vom 31.08.2020 (Lagepläne Bauphase und Betriebsphase) sowie vom 05.11.2020 (Schleppkurvennachweise Bau- und Betriebsphase) auszubilden. Hierbei ist folgende **Einschränkung** zu beachten:

Im Hinblick auf die Ausbildung der Zufahrt nach Abschluss der Bauphase ist die Vorlage und einvernehmliche Abstimmung eines modifizierten Detailplanes für die Betriebsphase unter entsprechender Anpassung der Trassierungselemente an die dargestellten Schleppkurven des Bemessungsfahrzeuges erforderlich; das Ingenieurbüro wurde hierüber gesondert informiert.

Unsere Zustimmung erstreckt sich ausschließlich auf die in den Detailplanunterlagen nachgewiesenen Fahrzeugabmessungen.

- **Beginn und Ende der Baumaßnahmen** sind unserer vor Ort zuständigen **Masterstraßenmeisterei Kirn** (Meckenbacher Weg 90 in 55606 Kirn, Tel. 06752/9312-0, Fax: 9312-20, Mail: sm-kirn@lbm-badkreuznach.rlp.de) **anzuzeigen**. Die **Bauausführung** im Einmündungsbereich hat in **einvernehmlicher Abstimmung** mit dieser zu erfolgen.
- Der Vorhabenträger hat die erforderliche **Sondernutzungserlaubnis** für die Erschließung des Plangebietes rechtzeitig vor Baubeginn (für die Zeit der Bauphase sowie für spätere Inspektions- und Wartungsarbeiten) **schriftlich zu beantragen**.
- Für die Zufahrt sind ausreichende **Sichtflächen** nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und Bebauungen etc. dürfen nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein und dürfen nicht angelegt werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.

- Die **verkehrsrechtliche Anordnung** zur Einrichtung der **Baustellenabsicherung** ist auf Kosten des Vorhabenträgers bei der Verkehrsbehörde der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zu beantragen.
- Während der **Bauarbeiten** darf der **öffentliche Verkehrsraum** der L 230 **weder eingeschränkt noch verschmutzt** werden, zudem darf der **Straßenverkehr weder behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch das Abstellen von Geräten oder durch das Lagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.

Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, **Verunreinigungen** der Landesstraße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

- Alle im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehende **Schäden** an Straßeneigentum und sich ergebende **Mehraufwendungen** sind unserer Straßenbauverwaltung vom Vorhabenträger zu ersetzen.
- Vorsorglich weisen wir bezüglich zukünftiger **Kabelverlegungen** außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes an dieser Stelle darauf hin, dass es sich bei einer eventuellen **Inanspruchnahme von Straßeneigentum** der L 230 oder der umliegenden Kreisstraßen um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 45 Abs. 1 LStrG handelt.

Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und unserem LBM ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird und darüber hinaus die technischen Details der Kabelverlegung abgestimmt werden. Ein entsprechender Antrag ist an unseren LBM Bad Kreuznach über unsere örtlich zuständige Masterstraßenmeisterei Kirn (Anschrift siehe oben) zu richten.

Zudem ist uns auch der Verlauf der Leitungstrasse innerhalb der **Baubeschränkungszone** der umliegenden Landes- und Kreisstraßen anzuzeigen. Diese beträgt bei **Landesstraßen 40 Meter**, gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand, bei **Kreisstraßen** sind dies **30 m**. Da Leitungen rechtlich als bauliche Anlagen angesehen werden, ist für die Verlegung eine **anbaurechtliche Ausnahmegenehmigung** erforderlich.

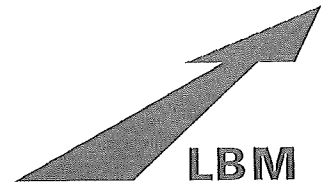
- Bei **Einspeisung** des von der Photovoltaikanlage erzeugten Stroms in das öffentliche Versorgungsnetz handelt es sich um Leitungen, die der Versorgung anderer mit Energie im Sinne des § 2 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) dienen und damit um **öffentliche Versorgungsleitungen**, für die ein entgeltfreier **Straßenbenutzungsvertrag** abzuschließen ist. Voraussetzung für den Abschluss des entgeltfreien Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung ist die Vorlage einer **Bescheinigung** des Energieversorgungsunternehmens, dass der erzeugte Strom tatsächlich in deren öffentliches Versorgungsnetz eingespeist wird.
- Die übrigen Ausführungen und Bedingungen unseres Schreibens vom 23.09.2019

bleiben unberührt und sind weiterhin vollumfänglich zu beachten.

Der Vorhabenträger für die Photovoltaikanlagen (RWE Renewables Solar Deutschland GmbH) sowie das planende Ingenieurbüro Stadt-Land-plus erhalten eine Durchschrift dieser Stellungnahme zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Lohner
Friedbert Lohner

KOPIE



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
BAD KREUZNACH**

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

vorab per Fax

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan
-Fachbereich 3, z. Hd. Frau Weikert-
Postfach 2 61
55562 Bad Sobernheim

Ihre Nachricht vom
16.06.2020, Ihr Zei-
chen: FB 3.12 / Wei

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
A - BP OG Seesbach,
L 230 - IV 41

Ihre Ansprechpartnerin:
Iris Seemann
E-Mail:
iris.seemann
@lbm-badkreuznach.
rlp.de

Durchwahl:
(0671) 804-1426
Fax:
(0261) 291 41-4125

Datum:
22. Juli 2020

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Seesbach
Aufstellung des Bebauungsplans „Strout II“
- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zu oben genannter Bauleitplanung erging unsere Stellungnahme vom 23.09.2019 (Aktenzeichen wie oben) dahingehend, dass vor einer erfolgten einvernehmlichen Abstimmung zur Ausgestaltung der Einmündung L 230/Wirtschaftswegeanbindung eine Zustimmung im Bebauungsplanverfahren von Seiten unseres LBM Bad Kreuznach nicht erteilt werden kann - zudem war der Aspekt der Nichtbeachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Einhaltung der Bauverbotszone, bezogen auf die Landesstraße L 230, zu klären (Antrag des späteren Betreibers innogy auf Reduzierung der Bauverbotszone auf 10 m).

In Bezug auf eine Unterschreitung der Bauverbotszone erklärten wir uns dem Grunde nach einverstanden, sofern - wie seitens der Ortsgemeinde vorgeschlagen - eine Rückbauverpflichtung zur Entfernung der Photovoltaikanlage innerhalb der Bauverbotszone greift, sobald sich hierfür aus straßenbautechnischer Sicht eine Notwendigkeit ergeben sollte. Ein entsprechender Vertragsentwurf wurde durch innogy erstellt und durch unseren LBM in Teilen modifiziert; ein Vertragsabschluss ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Zudem ist unsere Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot des § 22 Absatz 1 Ziffer 2 Landesstraßengesetz (LStrG) (Errichtung baulicher Anlagen, die über eine

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2000
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

Zufahrt an die Landesstraße angeschlossen werden) an die Bedingung gebunden, dass die Planunterlagen zur Ausbildung der Zufahrt einvernehmlich abgestimmt werden.

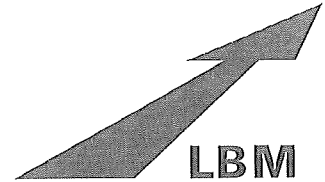
Diesbezüglich wurden uns durch Ihre Verbandsgemeindeverwaltung verschiedene Nachweise (Anfahrtsichtweitennachweis, Schleppkurvennachweise) des Ingenieurbüros Stadt-Land-plus eingereicht, die, entsprechend unserer Beschreibung in oben genanntem Schreiben, wie folgt zu ergänzen wären:

- Angabe der *verkehrlichen Frequentierung* der Zufahrt (Ziel- und Quellverkehr in Kfz/d).
- Detailplan der Anbindung L 230/Wirtschaftsweg, in dem der Ausbauzustand für die *Betriebsphase* dargestellt ist (Trassierungselemente). Die Zufahrt ist aktuell nicht ausreichend dimensioniert und ist entsprechend auszubauen und zu befestigen.
- Ausbildung der Zufahrt in der *Bauphase*, auch hierfür ist uns ein Lageplan mit entsprechenden Trassierungselementen nachzureichen.

Der Nachweis über die verkehrssichere Ausgestaltung der Zufahrt stellt weiterhin eine Bedingung für unsere Zustimmung im Bauleitplanverfahren dar; eine abschließende Stellungnahme zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf ist uns bis zur einvernehmlichen Abstimmung der vor genannten Planunterlagen somit an dieser Stelle nicht möglich.

Wir bitten um Beachtung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Lohner
Friedbert Lohner



LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
BAD KREUZNACH**

LBM Bad Kreuznach · Postfach 2661 · 55515 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Sobernheim
-Fachbereich 3, z. Hd. Frau Weikert-
Postfach 2 61
55562 Bad Sobernheim

Ihre Nachricht
vom 30.08.2019; Ihr
Zeichen: 3.11/Wei

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
A - BP OG Seesbach –
IV 41

Ihre Ansprechpartnerin:
Iris Seemann
E-Mail:
iris.seemann
@lbm-badkreuznach.
rlp.de

Durchwahl:
(0671) 804-1426
Fax:
(0261) 291 41-4125

Datum:
23. September 2019

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Seesbach; Aufstellung des Bebauungsplanes „Strout II“

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Weikert,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der vorliegenden Bebauungsplanentwurfsunterlagen plant die Ortsgemeinde Seesbach zusammen mit der innogy SE die Ausweisung zweier Flächen für Photovoltaikanlagen sowie darüber hinaus die Bestandssicherung des existierenden Sportplatzes nördlich der Ortslage Seesbach im Zuge der Landesstraße L 230.

Aus der Planentwurfszeichnung des Ingenieurbüros Stadt-Land-plus ist ersichtlich, dass sich die eingetragene Baugrenze der südöstlichen Sondergebietsfläche in einem Abstand von rund 10 Metern zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße befindet. Im Textfestsetzungs-/Begründungstext ist hierzu vermerkt, dass

„... entlang der L 230 eine Bauverbotszone verläuft innerhalb derer errichtete bauliche Anlagen zeitnah innerhalb eines halben Jahres auf Kosten des Anlagenbetreibers gemäß § 9 (2) BauGB dann zurückzubauen sind, wenn von Seiten des LBM Rheinland-Pfalz eine entsprechende Aufforderung ausgesprochen wird. Dies ist zusätzlich vertraglich zwischen den Parteien (Anlagenbetreiber und LBM)

Besucher:
Eberhard-Anheuser-Str. 4
55543 Bad Kreuznach

Fon: (0671) 804-0
Fax: (0671) 804-2000
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

festzuhalten. Bis ein entsprechender Vertrag geschlossen wurde, kann innerhalb der Bauverbotszone keine Errichtung baulicher Anlagen erfolgen (Rückbauverpflichtung).“ (Seite 7, Ziffer I. 5 sowie weiterhin erwähnt auf Seite 22 f., Buchstabe B) Ziffer 3.9).

Zur Verdeutlichung des Begriffs der **Bauverbotszone** gemäß des im vorliegenden Fall greifenden Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) weisen wir auf folgendes hin:

Bei der Errichtung von **Hochbauten** findet § 22 (1) Ziffer 1 LStrG Anwendung, das heißt, eine Bauverbotszone von 20 Metern, gemessen ab dem äußeren befestigten Fahrbahnrand der L 230, ist grundsätzlich einzuhalten. Inwieweit eine Ausnahme gemäß § 22 (5) LStrG in Betracht kommen könnte, obliegt einer Ermessensentscheidung unserer Straßenbaubehörde und bedarf einer entsprechenden Begründung, die sich nicht aus den Bebauungsplanunterlagen entnehmen lässt.

Zur Neuerrichtung baulicher Anlagen gilt zudem die Einhaltung einer **Baubeschränkungszone** von 40 Metern im Sinne des § 23 (1) LStrG, ebenfalls gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße, in der es zur Errichtung **baulicher Anlagen** der Zustimmung der Straßenbaubehörde bedarf.

Wird eine direkte oder mittelbare **Zufahrt** außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt, also im Zuge der freien Strecke einer Landes- /Kreisstraße (hier der L 230), unabhängig vom Abstand der baulichen Anlagen zur klassifizierten Straße zur Erschließung der baulichen Anlagen in Anspruch genommen, so unterliegen diese Fälle grundsätzlich dem **Bauverbot** des § 22 (1) Ziffer 2 LStrG. Es obliegt unserem LBM Bad Kreuznach als Straßenbaubehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung darüber zu befinden, inwieweit eine Zustimmung zu einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 22 (5) LStrG in Betracht kommt.

Darüber hinaus stellt die Nutzung einer Zufahrt zu einer Landesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt eine **Sondernutzung** im Sinne des § 43 (1) LStrG dar und bedarf der Erlaubnis unserer Straßenbaubehörde (§ 41 (1) LStrG). Nach § 43 (3) LStrG stellt auch die Änderung einer Zufahrt eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig; dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als vorher dienen soll.

Laut Planzeichnung ist die verkehrliche Erschließung der Planfläche vorgesehen über einen bestehenden Wirtschaftsweg, der im Zuge der freien Strecke der L 230 an diese anbindet. Augenscheinlich wird hierüber bereits eine bestehende Photovoltaikanlage verkehrlich erschlossen, für die bisher seitens des Betreibers keine Sondernutzungserlaubnis beantragt wurde.

Um im vorliegenden Fall eine Ausnahmegenehmigung vom vor genannten bestehenden Bauverbot und damit einhergehend die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis prüfen zu können, sind unserer Dienststelle aus Gründen der Verkehrssicherheit Detailpläne der Zufahrt und Nachweise wie folgt zur einvernehmlichen Abstimmung vorzulegen:

- Angabe der verkehrlichen Frequentierung der Zufahrt (Ziel- und Quellverkehr in Kfz/d)

- Detailplan der Anbindung im Maßstab 1 : 250, insbesondere mit Nachweis der Anfahr-sichtweiten in Lage und Höhe nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Knotenpunkte - (RAS-K 1)
- Schleppkurvenuntersuchung für das relevante Bemessungsfahrzeug (Ein- und Ausfahr-radien), ebenfalls im Maßstab 1:250, für die Zeit der Bauphase und der Betriebsphase.

Unsererseits bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, sofern hinsichtlich der von uns geforderten Einzelnachweise Einvernehmen erzielt wird. Eine abschließende Stellungnahme zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf ist uns jedoch erst nach Vorlage, Prüfung und einvernehmlicher Abstimmung der vor genannten Planunterlagen möglich. **Bis zu diesem Zeitpunkt ist unsere Zustimmung als nicht erteilt anzusehen.**

Die verkehrliche Erschließung der bereits bestehenden Photovoltaikanlage westlich der aktuell behandelten Sondergebietsfläche - wie oben beschrieben - stellt straßenrechtlich eine Sondernutzung im Sinne des § 43 (1) LStrG dar, für die bisher noch keine Erlaubnis ausgesprochen wurde, was den Betreiber der Anlage jedoch nicht von den Pflichten, die sich aus der faktischen Sondernutzung ergeben, entbindet. Zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein entsprechender Antrag an unseren LBM Bad Kreuznach zu richten unter Angabe des Nutzungsbeginns.

Über die zuvor genannten anbaurechtlichen und verkehrstechnischen Aspekte hinaus bitten wir bei Durchführung der Bebauungsplanaufstellung um Einhaltung der nachfolgend aufgeführten **allgemeinen Bedingungen**:

- Bei der Realisierung der **Photovoltaikanlagen** hat der Vorhabenträger in eigener Zuständigkeit den **Gewährleistungsnachweis** zu führen, dass bei allen Sonnenständen eine **Blendbeeinträchtigung** des fließenden Verkehrs im Zuge der L 230 sowie der umliegenden Kreisstraßen ausgeschlossen ist.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass, sofern es nach der Installation der Module zu Blendwirkungen durch Lichtreflektionen - bezogen auf die L 230 und/oder die umliegenden Kreisstraßen - kommen sollte, seitens der Ortsgemeinde entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind, um gefährdende Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu unterbinden. Alle entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

- Für die **Entwässerung** des im Plangebiet anfallenden unverschmutzten, nicht zu versickernden Oberflächenwassers und für eventuelle Notüberläufe sind unbedingt Lösungen ohne Inanspruchnahme bzw. Mitbenutzung unserer Straßenentwässerungseinrichtungen zu suchen.
- Im Hinblick auf eventuelle **landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen, Anpflanzungen** usw. sind die **Sicherheitsabstände nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)** zu klassifizierten Straßen (hier L 215) einzuhalten. Weiterhin darf die Bepflanzung nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein.

- Gleiches gilt für die vorgesehenen **Einfriedungen der Photovoltaikanlagen bzw. weitere Nebenanlagen**.
- Gemäß der Ausführungen in den Textfestsetzungen/der Begründung werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens weitere **landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen** in Abstimmung mit den fachlich Beteiligten festgelegt.

Von externen Kompensationsmaßnahmen dürfen keine Bundes-, Landes- und/oder Kreis-eigentumsflächen in Anspruch genommen werden; dies ist in eigener Zuständigkeit durch den Vorhabenträger zu prüfen. Inwieweit Ausnahmen vorstellbar wären, ist in jedem Fall vom Vorhabenträger mit unserem LBM einvernehmlich abzustimmen.

- Am zu erhaltenden Sportplatz soll auf Wunsch der Ortsgemeinde die Flutlichtanlage wieder in Betrieb genommen werden. Wir weisen darauf hin, dass die **Flutlichtmasten** blendfrei und windfest zu errichten sind.

Wir bitten um Beachtung im weiteren Verfahren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Lohner
Friedbert Lohner

KOPIE



3. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Kurfürstenstr. 12-14, 56068 Koblenz, E-Mail vom 30.12.2020

Die SGD Nord gibt folgende Stellungnahme ab:

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft

Im Norden des Vorhabengebietes und westlich angrenzend befindet sich ein namenloses Gewässer III. Ordnung. Gemäß den Unterlagen ist das Gewässer mit Betonschalen ausgekleidet und nur temporär wasserführend. Es mündet im späteren Verlauf in den Seesbach, ebenfalls Gewässer III. Ordnung.

Die geplante Photovoltaikanlage ist so anzuordnen, dass ein ausreichender Abstand vom Gewässer (mind. 2,00m) eingehalten wird. Ich weise darauf hin, dass für Anlagen im 10m-Bereich des Gewässers eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG erforderlich ist.

Aus fachlicher Sicht ist zu prüfen, ob ein Teil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durch eine Renaturierung (Beseitigung der Sohlhalbschalen) des ausgebauten Gewässers erfolgen kann.

Der geplanten 5. Änderung kann unter Berücksichtigung der v.g. Punkte zugestimmt werden.

2. Starkregen

Von den geplanten Änderungen des FNP (Sicherung des Sportplatzes und Erweiterung der Photovoltaik) ist von keinem Einfluss auf die Sturzflutgefährdung auszugehen.

Hinweis: *Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung. Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.*

Die SGD Nord weist auf einzuhaltende Abstände von Photovoltaikanlagen gegenüber Gewässern, sowie eine mögliche Bachrenaturierung hin.

Abwägung:

Die Eingaben der SGD Nord betreffen die Ebene des Bebauungsplans, die Abstände von min. 2 m gegenüber dem Gewässer werden dabei allgemein eingehalten. **Ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

Fyngas Christina

Von: Waldhans, Sebastian <Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de> im Auftrag von Bauleitplanung <Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. Dezember 2020 22:39
An: Fyngas Christina
Cc: Wenke, Nicole
Betreff: 7. Änderung FNP der VG Bad Sobernheim 'Siedlungsentwicklung Seesbach' -TÖB-

7. Fortschreibung FNP der VG Bad Sobernheim „Siedlungsentwicklung Seesbach“ –TÖB-
Ihr Schreiben vom 23.11.2020 mit Az.: FB 3.11/Fy

Unser Aktenzeichen: 324-133-10.000.04 und 324-133-10.94.04

Bearbeiter: Jessica Arnold
Jessica.Arnold@sgdnord.rlp.de
0261 120 2904

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. **Allgemeine Wasserwirtschaft**

Im Norden des Vorhabengebietes und westlich angrenzend befindet sich ein namenloses Gewässer III. Ordnung. Gemäß den Unterlagen ist das Gewässer mit Betonschalen ausgekleidet und nur temporär wasserführend. Es mündet im späteren Verlauf in den Seesbach, ebenfalls Gewässer III. Ordnung.

Die geplante Photovoltaikanlage ist so anzuordnen, dass ein ausreichender Abstand vom Gewässer (mind. 2,00m) eingehalten wird. Ich weise darauf hin, dass für Anlagen im 10m-Bereich des Gewässers eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 LWG erforderlich ist.

Aus fachlicher Sicht ist zu prüfen, ob ein Teil der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durch eine Renaturierung (Beseitigung der Sohlhalbschalen) des ausgebauten Gewässers erfolgen kann.

Der geplanten 5. Änderung kann unter Berücksichtigung der v.g. Punkte zugestimmt werden.

2. **Starkregen**

Von den geplanten Änderungen des FNP (Sicherung des Sportplatzes und Erweiterung der Photovoltaik) ist von keinem Einfluss auf die Sturzflutgefährdung auszugehen.

Hinweis: *Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Papierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung. Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse bauleitplanung@sgdnord.rlp.de übermitteln. Sie gilt zunächst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Sebastian Waldhans

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14

56068 Koblenz

Telefon 0261 120-2966

Telefax 0261 120-882966

Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de

www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd nord.rlp.de Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.



4. Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und benachbarter Kommunen ohne Anregungen oder Bedenken

1. DLR Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung, Schlossplatz 10, 55469 Simmern, Schreiben vom 03.12.2020
2. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach, E-Mail vom 21.12.2020
3. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, 55116 Mainz, Schreiben vom 16.12.2020
4. Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Amt für Bauen und Umwelt, 55508 Bad Kreuznach, Schreiben vom 11.12.2020



DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück | Postfach 02 25 | 55462 Simmern

Verbandsgemeindeverwaltung
Nahe-Glan
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

BGM	Verbandsgemeindeverwaltung	2
BEIG	Nahe - Glan	3
1.1	04. DEZ. 2020	4
1.2	3. 11	KTI
1.3		

Abteilung Landentwicklung
und Bodenordnung
-Flurbereinigungs- und
Siedlungsbehörde-
Dienststz Simmern
Schloßplatz 10
55469 Simmern
Telefon 06761 9402-0
Telefax 06761 9402-75
Landentwicklung-
RNH@dlr.rlp.de
www.dlr-rnh.rlp.de

Mein Aktenzeichen
GA08_910
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
23.11.2020

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jürgen Beger
juergen.beger@dlr.rlp.de

Telefon / Fax
06761 9402-41

03. Dezember 2020

Bauleitplanung

5.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehem. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim in der jetzigen Verbandsgemeinde Nahe-Glan; Siedlungsentwicklung der Ortsgemeinde Seesbach

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landeskultureller und bodenordnerischer Sicht bestehen gegenüber Ihrer Darstellung des Fortschreibungsbereiches im Gemarkungsteil Seesbach innerhalb des Verbandsgemeindegebietes keine Bedenken. Eigenplanungen sind hiervon nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Jürgen Beger



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 18 51 - 55508 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan
Postfach 261
55562 Bad Sobernheim

BGM	Verbandsgemeindeverwaltung	2
BEIG	Nahe - Glan	3
1.1	28. DEZ. 2020	4
1.2		KTT
1.3	3.11	

Postanschrift:
Postfach 18 51
55508 Bad Kreuznach
Telefon: 06 71 / 7 93 - 0
Telefax: 06 71 / 7 93 - 1199
E-Mail: info@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Hausanschrift:
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach

Aktenzeichen (Im Schriftverkehr stets angeben)
14-04.01

Auskunft erteilt - Durchwahl
Elisabeth Wirtz - 1154

E-Mail
elisabeth.wirtz@lwk-rlp.de

Datum
21. Dezember 2020

5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, Siedlungsentwicklung der OG Seesbach Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB

Ihr Schreiben vom 23.11.2020; Ihr Zeichen FB 3.11/Fy

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Elisabeth Wirtz



PLANUNGSGEMEINSCHAFT
RHEINHESSEN-NAHE

BGM	Verbandsgemeindeverwaltung	2
BfTG	Nahe-Glan	3
1.1	18. DEZ. 2020	4
1.3	3.11	KTI

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe
Ernst-Ludwig-Str. 2, 55116 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung
Nahe-Glan
Fachbereich 3
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vorsitzende: Landrätin Bettina Dickes
Leitender Planer: Alexander Krämer
Geschäftsstelle: Ernst-Ludwig-Str. 2, 55116 Mainz

Telefon Mainz (06131) 48018 - 40
Telefax (06131) 48018 - 99
e-mail: geschaeftsstelle@pg-rheinhessen-nahe.de
Internet: www.pg-rheinhessen-nahe.de

Ansprechpartner: Tamara Gresch
e-mail: t.gresch@pg-rheinhessen-nahe.de

Verwaltung: Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Postfach 10 02 62
67402 Neustadt/Weinstraße

Datum oder Zeichen Ihres Schreibens
FB 3.11/Fy

Unser Zeichen
NS_209_2020_4410

Telefon
06131-4801847

Ort und Datum
Mainz, 16.12.2020

**5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, Siedlungsentwicklung der Ortsgemeinde Seesbach
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Fyngas,

ich verweise auf die landesplanerische Stellungnahme vom 04.12.2019.

Die darin geforderte Alternativenprüfung liegt nunmehr vor. Durch die umfassende Alternativenprüfung des o.g. Vorhabens und im jetzigen Entwurf verkleinerte beplante Fläche kann dem Vorhaben von Seiten der Geschäftsstelle zugestimmt werden. Eine Berücksichtigung der Grundsätze G 81, 82, 88 und GN 186 erfolgt in der Planbegründung ebenfalls

Zu begrüßen ist, dass die östlich gelegene Fläche als Landwirtschaftsfläche bestehen bleibt und dass der nördliche Teil durch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft das Plangebiet abrunden wird und somit einen harmonischen Übergang zur angrenzenden Waldfläche geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Tamara Gresch



Kreisverwaltung
Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

Verbandsgemeindeverwaltung
Nahe-Glan
Marktplatz 11
55566 Bad Sobernheim

DEM	Verbandsgemeindeverwaltung	2
REG	Nahe-Glan	3
1.1	16. DEZ. 2020	4
1.2		KTI
1.3	3.11	

AMT

BAUEN UND UMWELT

Salinenstraße 47

55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 803-0

Telefax: 0671 803-1669

E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de

www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom / Az.	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
6/62-610	23.11.2020/ FB 3.11/Fy	Jennifer Wild Jennifer.wild@kreis-badkreuznach.de	321	0671 803-1639 0671 803-2639	11.12.2020

5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen VG Bad Sobernheim, Siedlungsentwicklung der Ortsgemeinde Seesbach; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bauleitplan nehmen wir im Rahmen der Behördenbeteiligung wie folgt Stellung:

Als **Untere Landesplanungsbehörde**:

Gegen die vorgelegte 5. Änderung des Flächennutzungsplans der ehem. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim bestehen keine Bedenken. Die inzwischen vorgelegte Alternativenprüfung ist nachvollziehbar. Die Reduzierung des Geltungsbereichs wird begrüßt.

Aus Sicht der ebenfalls beteiligten **Unteren Naturschutzbehörde** und **Unteren Wasserbehörde** werden keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Roland Schneider
(stellv. Amtsleiter)

1/1

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter www.kreis-badkreuznach.de/impressum erläuterten Verfahren möglich. Im Briefbogen genannte E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE
Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624

Datenschutzhinweise: www.kreis-badkreuznach.de/datenschutz



II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Keine



III. Stellungnahmen gemäß § 2 (2) BauGB

Keine